



Datum, 16.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/212/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007; Erweiterung der Gebührensätze in § 3 Abs. 1.3

Sachdarstellung:

Damit unsere kommunalen Friedhöfe den Wünschen und Bedürfnissen der Bürger gerecht werden, hatte bereits mit Wirkung ab 1.7.2010 die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, sowohl für Sargbeerdigungen wie für Urnenbestattungen die sogenannten Rasengräber und Baumbestattungen einzuführen.

Im Bereich der Baumbestattungen wurden Urneneinzelgräber unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren sowie ein Wahlbaum bis zu 8 Grabstellen für die Nutzungsdauer von 50 Jahren geschaffen.

Inzwischen wird immer häufiger der Bürgerwunsch an die Verwaltung herangetragen, für Baumbestattungen auch eine zweistellige Familiengrabstätte einzurichten.

Diesem Wunsch soll hiermit Rechnung getragen werden.

Ein weiteres Thema ist immer wieder der Wunsch auf Erwerb einer bestimmten Grabstätte bereits zu Lebzeiten. Hier regelt § 13 Abs. 2 unserer Friedhofsordnung eindeutig, dass Nutzungsrechte an einer Grabstätte nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben werden können. Dies ergibt sich auch aus dem Sachverhalt, dass es sich bei Bestattungsgebühren um Benutzungsgebühren handelt, die nur durch Inanspruchnahme entstehen können.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit unserem bisher beauftragten externen Kalkulator, der auch die nachfolgenden Gebührensätze unter Berücksichtigung der z.Zt. geltenden Gebühren vorgegeben hat, schlägt die Verwaltung vor, künftig für Bürger ab dem 75. Lebensjahr Grabstätten an besonderen Stellen von Grabfeldern zu reservieren, wenn die vorgetragenen Gründe hierfür dies rechtfertigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

**4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 07.11.2011**

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

**Abs.: 1.3 erhält folgende Neufassung
(wie bisher)**

- | | |
|--|------------|
| a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 270,00 € |
| b) anonyme Erdbestattung für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.250,00 € |
| c) Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 275,00 € |
| d) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren | 5.350,00 € |

(neu)

- | | |
|--|------------|
| e) Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 50 Jahren | 1.338,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum mit 8 Grabstellen , pro Jahr | 110,00 € |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum, pro Jahr | 27,00 € |

Abs.: 5 sonstige Leistungen wird wie folgt ergänzt

(neu)

- | | |
|---|---------|
| g) Verwaltungsgebühr für Reservierung von Grabstätten für die Dauer von 5 Jahren für über 75. jährige | 72,00 € |
|---|---------|

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister